

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2017/277
TOP:	Status:	öffentlich
	Datum:	25.10.17
Änderung der Abfallentsorgungssatzung		
Federf. Fachbereich:	Tiefbau und Bauverwaltung	
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Schroer, Alfons	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	22.11.2017	Umwelt- und Planungsausschuss
	13.12.2017	Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

Die Änderung einiger Gesetze - namentlich das Landesabfallgesetz, das Batteriegesetz, das Elektro- und Elektronikgerätegesetz sowie die Gewebeabfallverordnung – macht die Anpassung der städtischen Abfallentsorgungssatzung notwendig.

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat jetzt dazu eine Mustersatzung erstellt, an der sich die Änderungen orientieren.

Im Wesentlichen handelt es sich in Folge dieser Gesetzesänderungen um redaktionelle Anpassungen der Abfallentsorgungssatzung.

Daneben sind folgende Präzisierungen und Klarstellungen enthalten:

- a) Pflichtrestmülltonne für Gewerbebetriebe
- b) Handlungsoptionen bei Fehlbefüllungen
- c) Einschränkung beim Befahren von Sackgassen durch Müllfahrzeuge

zu a)

Nach den Vorgaben der GewAbfV besteht bei gewerblichen Siedlungsabfällen jetzt grundsätzlich eine Getrennthaltungspflicht für Papier, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Textilien und Bioabfälle.

Der dann verbleibende Restmüll ist dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (der Stadt) nach den Vorgaben seiner Satzung zu überlassen (sog. Pflichtrestmülltonne).

Artikel I, Ziffer 3, erläutert diese Regelung.

Zu b)

Artikel I, Ziffer 8, gibt der Stadt jetzt die Möglichkeit bei nachhaltigem Falschbefüllen von Bioabfallgefäß und Papiertonne dieses Verhalten zu sanktionieren.

Zu c)

Die derzeitige Satzung sieht vor, dass Sackgassen und Stichstraßen nur angefahren werden, wenn eine ausreichende Wendemöglichkeit vorhanden ist.

Die „Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung“ hat nun mit der DGUV Regel 114-601 (Branchenregel Abfallwirtschaft) umfangreiche Vorgaben gemacht für das Rückwärtsfahren von Müllfahrzeugen in Sackgassen.

Letzteres soll nur noch der Ausnahmefall sein und auch nur dann, wenn vorher eine Gefährdungsbeurteilung vorgenommen worden ist.

Stadt und Entsorger prüfen derzeit vor diesem Hintergrund die einzelnen Touren.

Dort, wo Handlungsbedarf besteht, werden die Anwohner direkt informiert.

Artikel I, Ziffer 10, nennt jetzt explizit straßenverkehrs- und arbeitsschutzrechtliche Gründe, die einem Befahren einer Sackgasse bzw. Stichstraße entgegenstehen können.

Entscheidungsalternative/n:

Die Änderungssatzung wird in geänderter Form beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschlussvorschlag für den Umwelt- und Planungsausschuss:

Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken (Anlage 1 zur Vorlage) wird beschlossen.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Borken:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken (Anlage 1 zur Vorlage) wird beschlossen.